

Die Aufenthaltsbefugnis – ein Titel mit sieben Siegeln

von RAin Kerstin Müller, Köln

Theoretisch gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten:

- aufgrund der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG im Rahmen des Asylverfahrens
- wegen des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 30 AuslG
- aufgrund einer Altfallregelung
- aufgrund eines Aufenthaltes als Bürgerkriegsflüchtling gemäß § 32 a AuslG (der mangels praktischer Relevanz hier nicht behandelt wird).

Dennoch ist die Durchsetzung der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gegenüber der Ausländerbehörde oft mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, da sie in der Regel auf einem Ermessenstatbestand basiert.

I. Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 AsylVfG

Fall: Bei Frau Muttusamy wurden im Rahmen ihres Asylverfahrens Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt, eine Anerkennung als Asylberechtigte allerdings abgelehnt. Sie beantragt nun bei ihrer Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Dies wird ihr verweigert mit der Begründung, sie müsse zunächst einen Pass oder einen anderen Identitätsnachweis vorlegen, da Zweifel an ihrer Identität bestünden.

§ 70 Abs. 1 AuslG gewährt einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für anerkannte Flüchtlinge gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehende unmöglich ist. Doch selbst im Falle eines Anspruches ist die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu versagen, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 8 Abs. 1 AuslG vorliegt. Hierzu zählt auch die ungeklärte Identität, § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG. Einem anerkannten Flüchtling darf die Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG aber grundsätzlich nicht allein deshalb versagt werden, weil Zweifel an seiner Identität und Staatsangehörigkeit bestehen, sondern regelmäßig nur dann, wenn sich die Möglichkeit seiner Abschiebung in einen Drittstaat konkret abzeichnet. Selbst wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 AuslG bei Frau Muttusamy vorliegt, sperrt dies nicht die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 1 C 3.02 -, ASYLMAGAZIN 5/2003, S. 33). Die Ausländerbehörde muss Frau Muttusamy daher die Aufenthaltsbefugnis erteilen.

II. Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 AuslG

Da die Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis vom Ausland aus (§ 30 Abs. 1 AuslG) bzw. während eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet (§ 30 Abs. 2 AuslG) nur eine untergeordnete Bedeutung hat, soll hier nur auf die Aufenthaltsbefugnis aufgrund des Vorliegens von Abschiebungshindernissen (§ 30 Abs. 3 AuslG) bzw. nach mindestens zweijährigem Aufenthalt (§ 30 Abs. 4 AuslG) eingegangen werden. Nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens kann sich ein Ausländer gemäß § 30 Abs. 5 AuslG auch nur auf diese beiden Absätze des § 30 AuslG berufen, eine Erteilung gemäß § 30 Abs. 2 AuslG scheidet in diesem Fall aus.

§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG stellen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis in das Ermessen der Ausländerbehörde. Sie muss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen alle relevanten Aspekte, die für oder gegen die Erteilung sprechen, berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Die gerichtliche Überprüfung der Ermessensausübung ist grundsätzlich auf Ermessensfehler beschränkt.

1. Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§ 30 Abs. 3 AuslG)

§ 30 Abs. 3 AuslG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, wenn im Falle eines unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländers rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

Fall: Das Asylverfahren von Herrn Malekama endet mit einem negativen Urteil. Er beantragt nun die Aufenthaltsbefugnis, da seine Ehefrau, die wie er aus der DR Kongo stammt, hier als politischer Flüchtling im Sinne des § 51 AuslG lebt. Die Ausländerbehörde verweist ihn auf das Visumsverfahren, da er illegal in das Bundesgebiet eingereist sei.

Die Ausländerbehörde übersieht, dass der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 AuslG und damit auch eine Einreise ohne erforderliches Visum die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 AuslG nicht hindert.

Fall: Der 12-jährige Yonas reist ohne Begleitung illegal in das Bundesgebiet ein. Politische Gründe für seine Ausreise liegen nicht vor. In seiner Heimat Äthiopien sind jedoch keine Verwandten mehr. Darüber hinaus existiert kein soziales Netz, das ihn aufnehmen könnte. Sein Vormund wendet sich an die zuständige Ausländerbehörde.

Da für Yonas kein Asylantrag gestellt wurde, bleibt die Ausländerbehörde für die Feststellung von Abschiebungshindernissen zuständig. Weil Yonas im Fall einer Rückkehr

mangels familiärer Bindungen nicht in der Lage wäre, sein Existenzminimum zu sichern, geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt (VGH Hessen, Urt.v. 16.1.2002 - 9 UE 3468/98.A -, 30 S., M2545; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.11.2002 - 4 E 4225/99.A(4) -, 10 S., M2903; VG Köln, Urt. v. 23.7.2002 - 2 K 1544/97.A -, 5 S., M2640).

Insofern ist im Falle von Yonas ein rechtliches Abschiebungshindernis im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG zu bejahen. § 30 Abs. 3 AuslG setzt allerdings neben dem Vorliegen eines Abschiebungshindernisses eine unanfechtbare Ausreisepflicht voraus. Ein Ausländer ist grundsätzlich unanfechtbar ausreisepflichtig, wenn ein Asylantrag oder ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt, er ausgewiesen oder sein Aufenthalt aufgrund einer Verfügung der Ausländerbehörde aufgehoben wird oder die zuständige Behörde ihm mit bestandskräftigem Bescheid die Abschiebung angedroht hat (BVerwG, Urt. v. 15.2.2001 - 1 C 23.00 -, 13 S., M0567; BVerwGE 114, 9). Die genannten Entscheidungen müssen unanfechtbar, d. h. endgültig sein (BVerwG, Urt. v. 19.9.2002 - BVerwG 1 C 14.00 -, InfAuslR 2001, 72).

Bei Yonas sind diese Voraussetzungen bisher nicht erfüllt. Die Ausländerbehörde müsste daher zunächst seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ablehnen bzw. ihm die Abschiebung nach Äthiopien androhen, um ihm eine Aufenthaltsbefugnis erteilen zu können!

Deutlich wird anhand von Yonas' Situation, dass in jedem Fall ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG vorliegen muss. Es kann tatsächlicher Art (z. B. fehlender Pass, fehlende Transportmöglichkeiten in den Herkunftsstaat o. ä.) oder rechtlicher Art (z. B. Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 AuslG bzw. Art. 6 GG) sein. Bei der Prüfung des Antrages soll berücksichtigt werden, ob in absehbarer Zeit mit einem Wegfall des Abschiebungshindernisses gerechnet werden muss. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AuslG schließen die Erteilung aus, wenn das Abschiebungshindernis voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate entfällt (Nr. 30.3.7). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Ausländer bei Antragstellung oder Entscheidung bereits im Besitz einer aufgrund des Abschiebungshindernisses erteilten Duldung ist (BVerwG, InfAuslR 1997, 416, 418).

Fall: Bei Frau Yesilcam aus der Türkei wurde im Rahmen des Asylverfahrens aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt. Sie erhält derzeit Sozialhilfe.

Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis u. a. dann nicht entgegen, wenn der Ausländer

- erwerbsunfähig ist,
- wegen notwendiger Kinderbetreuung einer ausreichenden Berufstätigkeit nicht nachgehen kann,
- sich nachweislich erfolglos um einen Arbeitsstelle bemüht hat

(vgl. Nr. 30.3.8.1-3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AuslG). Frau Yesilcam muss daher entweder nachweisen, dass sie erwerbsunfähig ist oder aber eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, die zur Unabhängigkeit von Sozialhilfe führt. Dabei kann sie sich auf den Runderlass der Bundesanstalt für Arbeit vom 8.1.2001 stützen, der in Fällen traumatisierter Ausländer, die sich wegen ihrer Traumatisierungen bereits auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden, die Anwendung der Härtefallregelung des § 1 Abs. 2 ArGV und damit die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von einer Arbeitsmarktüberprüfung ermöglicht.

Fall: Herr Milan aus Rumänien ist unanfechtbar ausreisepflichtig. Er erklärt gegenüber seinen Heimatbehörden den Verzicht auf seine rumänische Staatsangehörigkeit. Daraufhin können keine Heimreisepapiere mehr erlangt werden. Er beantragt daher die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

Herr Milan wird keine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 AuslG erhalten: Ein Ausländer hat im Sinne des § 30 Abs. 3 AuslG ein Ausreise- oder Abschiebungshindernis grundsätzlich zu vertreten, wenn dieses darauf beruht, dass er seine Staatsangehörigkeit freiwillig aufgegeben hat, ohne eine neue zu erwerben (BVerwG, InfAuslR 1999, 106). Das Vertretenmüssen erfasst jedes dem Ausländer zurechenbare und vorwerfbare Handeln oder Unterlassen, durch das die freiwillige Ausreise oder Abschiebung gehindert wird (BVerwG InfAuslR 1997, 416). Nicht zu vertreten ist allerdings ein rechtliches Abschiebungshindernis, wenn die freiwillige Ausreise zwar möglich, aber nicht zumutbar ist (OVG Berlin, InfAuslR 1997, 168).

2. Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 4 AuslG

§ 30 Abs. 4 AuslG setzt ebenfalls eine unanfechtbare Ausreisepflicht voraus. Darüber hinaus muss der Ausländer – anders als bei § 30 Abs. 3 AuslG – bereits im Besitz einer Duldung im Sinne der §§ 55 Abs. 2 oder 3 AuslG sein.

Fall: Nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens im Mai 2000 wird Herrn Aslanyan zunächst eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt. Da sein Heimatstaat keine Heimreisepapiere ausstellt, erhält er im August 2001 eine Duldung und beantragt im August 2002 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Die Ausländerbehörde ist der Ansicht, er könne den Antrag erst im August 2003 stellen.

Die Ausländerbehörde übersieht, dass man nur seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig sein muss, der Besitz einer Duldung muss erst im Zeitpunkt der Entscheidung (bzw. letzten mündlichen Verhandlung) gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 15.2.2001 - 1 C 23.00 - (13 S., M0567); BVerwG InfAuslR 1999, 106; unzutreffend insoweit Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nr. 30.4.6).

Aus der Beratungspraxis

Fall: Herr Yasar wurde aufgrund von Betäubungsmittel-Delikten ausgewiesen, wird jedoch wegen der Ehe mit einer Deutschen und der Tatsache, dass er zwei kleine Kinder hat, seit drei Jahren geduldet. Nun beantragt er die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

§ 30 Abs. 4 AuslG ermöglicht – anders als alle anderen Aufenthaltsgenehmigungsvorschriften – ausdrücklich die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, obwohl eine Ausweisung vorliegt und damit der Tatbestand des § 8 Abs. 2 AuslG – ein zwingender Versagungsgrund – vorliegt.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 4 AuslG scheidet aus, wenn sich der Ausländer weigert, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu unternehmen. Eine schematische Beurteilung der Zumutbarkeit verbietet sich dabei.

Zu den im Sinne des § 30 Abs. 4 AuslG zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung eines Abschiebungshindernisses kann es gehören, einen Wiedereinbürgerungsantrag an den Staat der früheren, freiwillig aufgegebenen Staatsangehörigkeit zu richten, wenn diese nicht von vornherein aussichtslos ist (BVerwG, InfAuslR 1999, 106).

III. Familienzusammenführung

§ 31 AuslG regelt die Familienzusammenführung zu Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass der Ausländer, der den Zuzug begehrt, ebenfalls die Voraussetzungen des § 30 AuslG erfüllen muss. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird verwiesen auf den Aufsatz von RA Stiegeler "Familienzusammenführung zu Flüchtlingen" im ASYLMA-GAZIN 11/2001, S. 4.

IV. Altfallregelungen

Ende der 90er Jahre wurden wiederholt durch die Innenministerkonferenz so genannte Altfallregelungen geschaffen, die Ausländern, die sich bereits seit langem im Bundesgebiet befanden, ohne dass der Aufenthalt geregelt wurde, die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglichen sollte. Hierzu gab es Ländererlasse, die inhaltlich teilweise differierten.

Fall: Herr Ünlü aus der Türkei, der in Bayern lebt, beruft sich auf die von den Innenministern und -senatoren am 29.3.1996 beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigen Aufenthalt, die durch einen Erlass des bayerischen Innenministeriums umgesetzt wurde. Die Ausländerbehörde lehnt den Antrag ab mit der Begründung, da er einen Asylfolgeantrag gestellt habe, müsse generell davon ausgegangen werden, dass er seinen Aufenthalt vorsätzlich hinausgezögert habe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes begründet eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 AuslG für die von ihr begünstigten Ausländer keine unmittelbaren Rechtsansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Diese haben lediglich Anspruch

auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der von der obersten Landesbehörde gebilligten praktischen Anwendung der Anordnung innerhalb des Bundeslandes (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 - 1 C 19.99 - ASYLMA-GAZIN 1-2/2001, S. 42). Ein Verwaltungsgericht darf daher nicht beurteilen, ob ein Asylfolgeantrag als ein vorsätzliches Hinauszögern zu werten ist, sondern kann allein untersuchen, ob die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde der durch den Erlass geregelte landeseinheitliche Handhabung durch die Verwaltung widerspricht und damit gegen den Anspruch auf Gleichbehandlung verstößt.

V. Daueraufenthalt

§ 35 AuslG sieht die Möglichkeit vor, statt einer Aufenthaltsbefugnis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Fall: Frau Lawson aus Togo stellte nach ihrer Einreise 1995 einen Asylantrag, 1998 heiratet sie einen deutschen Staatsangehörigen, von dem sie 1999 geschieden wird. Im gleichen Jahr wird bei ihr eine HIV-Infektion diagnostiziert, so dass sie im Jahr 2000 eine Aufenthaltsbefugnis erhält. 2003 beantragt sie die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

§ 35 AuslG erfordert den Besitz einer Aufenthaltbefugnis für mindestens acht Jahre. Die Zeiten eines Asylverfahrens werden dabei angerechnet, die Zeiten eines Asylfolgeverfahrens nur, wenn jedenfalls ein weiteres Verfahren durchgeführt wurde (Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nr. 35.1.3.4; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.1995 - 13 S 628/95 -). Andere rechtmäßige Aufenthaltszeiten sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie nach ihrem Grund einem aufgrund einer Aufenthaltsbefugnis genehmigten Aufenthalt entsprechen (BVerwG, NVwZ 1992, 1211). Eine zu anderen Zwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis – im Falle von Frau Lawson die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung – soll demgegenüber nicht anrechenbar sein (Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nr. 35.1.4.2).

Fall: Herr Tesfaye aus Äthiopien, der 1995 in das Bundesgebiet einreiste, erhält nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens im Jahr 1999 zunächst Duldungen, da die äthiopische Botschaft sich weigert, Heimreisepapiere auszustellen. Anfang 2000 wird ihm daher eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. 2003 beantragt er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 35 AuslG.

Eine Duldung ist gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 AuslG nur dann anrechenbar, wenn sie auf der Grundlage von § 53 Abs. 1, 2, 4, oder 6 oder § 54 AuslG erteilt wurde. Eine Duldung, die wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse wie Passlosigkeit erteilt wurde, wird von der Anrechnung nicht erfasst, so dass bei Herrn Tesfaye die Zeiten seiner Duldung nicht berücksichtigt werden können und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis derzeit ausscheidet.

VI. Allgemein Wissenswertes

Eine Aufenthaltsbefugnis kann gemäß § 34 Abs. 1 AuslG für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und mit Auflagen versehen werden. Ist das zugrundeliegende Abschiebungshindernis weggefallen, kann sie nicht verlängert werden (§ 34 Abs. 2 AuslG).

Mit Ausnahme von Ausländern, denen die Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage der §§ 32, 32 a AuslG besitzen, die Leistungen lediglich nach dem AsylbLG erhalten können (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG), fallen Befugnisinhaber unter das BSHG.

Unter bestimmten Voraussetzungen führt die Aufenthaltsbefugnis zur Privilegierung auf dem Arbeitsmarkt. So muss einem Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist und sich seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält, eine Arbeitsberechtigung erteilt werden (§ 286 Abs. 1 Nr. 1 b SGB III). Ausländern, die vor ihrer Volljährigkeit in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Befugnis innehaben, ist dann eine Arbeitsberechtigung zu erteilen, wenn sie z. B. hier einen Schul- oder Ausbildungsabschluss erworben oder einen Ausbildungsvertrag für einen anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben (§ 3 Abs. 3 ArGV). Dies gilt auch für Minderjährige im Besitz einer Befugnis, die sich zuvor mindestens fünf Jahre rechtmäßig (eine Duldung reicht daher nicht) im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 3 Abs. 4 ArGV).

Leserbrief

Zum Beitrag "Flüchtlinge und Führerschein" von RA Klaus Peter Stiegeler im ASYLMAGAZIN 5/2003, S. 5 ff. erreichte uns folgender Leserbrief von RA Bernd Philippsohn, Hannover:

Nicht nur Flüchtlinge, deren Status noch nicht geklärt ist, werden mit den im Aufsatz von Stiegeler dargestellten Schwierigkeiten konfrontiert, auch wenn im Aufsatz richtig festgestellt wird, der Reiseausweis stehe selbstverständlich einem Reisepass oder Personalausweis gleich.

In Niedersachsen gilt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 17.12.2001 (46.2./30016 15). Hierin werden nicht nur die Voraussetzungen dargestellt, die an den Identitätsnachweis für noch nicht anerkannte Flüchtlinge gestellt werden: "Anerkannte Asylbewerber erhalten ein Reisedokument. Dies kann für

den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis sowie zum Nachweis der Identität bei der theoretischen und praktischen Prüfung anerkannt werden." Ausführungen zu Inhabern der Rechtsstellung nach § 51 AuslG finden sich in dem Runderlass nicht ausdrücklich, will man sie nicht unter die Asylbewerber, die anerkannt worden sind, subsumieren. Auf diese Idee müsste jemand in der Führerscheinstelle aber erst einmal kommen. Als zuständig für die Frage des Identitätsnachweises wird die Ausländerbehörde erklärt.

Frau C. ist asylberechtigt und seit 1996 im Besitz des Reiseausweises. Nun ist sie 19 Jahre alt und möchte Auto fahren. Ihr Reiseausweis läuft in Kürze ab, so dass sie bei dem niedersächsischen Landkreis R. dessen Verlängerung beantragt und erhält. Gleichzeitig wird aber auch erstmals eingetragen "Identität nicht nachgewiesen." Das Straßenverkehrsamt des Landkreises gibt daraufhin 10 Tage später der Fahrschule die Unterlagen zurück, "da wir Anträge mit dem Reiseausweis nur annehmen dürfen, wenn auch dabei die Identität nachgewiesen wurde".

Aus dem Wort "kann" im Runderlass wird in der Verwaltungspraxis so ein "kann nicht".

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention trifft die Ausländerbehörde die Verpflichtung zur Verwaltungshilfe (Artikel 25), wonach mangels Zuständigkeitszuweisung an eine internationale Behörde die zuständige deutsche Fachbehörde diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellt, die den Ausländern normalerweise von den Behörden ihres Landes ausgestellt werden. Die so ausgestellten Urkunden werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen. Die Ausländerbehörde ist also in der Pflicht, Urkunden zu beschaffen oder sogar selbst auszustellen, die bis zum *Beweis* der Unrichtigkeit als richtig gelten. Im Fall der Frau C. kommt hinzu, dass nach dem sechsjährigen Mindestaufenthalt sie sogar die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann, ohne weitere Personaldokumente vorlegen zu müssen – nach der Rechtsauffassung des Landkreises R. dürfte sie allerdings nie ein Auto fahren. Es bedurfte eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtes [vgl. VG Stade unter "Sonstige Materialien", S. 43], der die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnahm, Frau C. den Weg zum Führerschein zu ebnen.

Hinweis:

- Die Fortsetzung des Rechtsprechungsfokus von RAin Theresia Wolff im ASYLMAGAZIN 5/2003 zum Schutz der Familie wird in der nächsten Ausgabe erscheinen.